

⁵ Vgl. *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 2; *Lumen gentium*, Nr. 13d und 23d.

⁶ *Postquam Apostolicis*, c. 303 §1 1°.

⁷ Vgl. z.B. cc. 111 und 112. Gegen die Verwendung des Ausdrucks «*Ecclesia ritualis sui iuris* – Rituskirche eigenen Rechtes» wurden viele Einwände erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob der künftige ostkirchliche Kodex sich dieses Ausdrucks oder des Begriffs «*Ecclesia particularis* – Teilkirche» bedienen wird, um diese kirchlichen Gemeinschaften zu bezeichnen.

⁸ Vgl. S.C. Propag. Fide, 15. Juni 1867, *Codificazione Canonica Orientale*, Fonti, Fascicolo II, 2. 449 und *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 3 & 8.

⁹ George Nedungatt, *Autonomy, Autocephaly, and the Problem of Jurisdiction Today*: Kanon 5 (1981) 19–35.

¹⁰ Zusammen mit Victor J. Pospishil habe ich diese Angelegenheiten in der Schrift «*The New Latin Code of Canon Law and Eastern Catholics*» (St. Maron Publications, P.O. Box 479, Brooklyn, New York, 11209) eingehender behandelt.

¹¹ *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 4.

¹² *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 14, macht hierin keinen Unterschied zwischen einem katholischen und einem nicht-

katholischen Priester, sondern sagt bloß: «Sämtliche Priester eines östlichen Ritus können dieses Sakrament gültig spenden...»

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

JOHN FARIS

1951 in Pennsylvania geboren. 1976 zum Priester der Maronitischen Kirche, Diözese des heiligen Maron in den Vereinigten Staaten von Amerika, geweiht. 1980 am Päpstlichen Institut für orientalische Studien in Rom Promotion zum Doktor des Östlichen Kirchenrechts. Derzeit Kanzler der Diözese des heiligen Maron und Dozent an der Katholischen Universität von Amerika in Washington. Veröffentlichungen: Verschiedene Aufsätze über östliches Kirchenrecht und zwischenkirchliche Fragen. Anschrift: Diocese of Saint Maron – U.S.A., The Chancery, P.O.Box 36 Dyker Heights Station, Brooklyn, New York 11228–0036, USA.

Albert Stein

Das Echo auf den neuen CIC in den Kirchen der deutschsprachigen Reformation

Ein literarisches Echo im Bereiche nichtkatholischer Kirchen auf das Erscheinen eines neuen Gesetzbuches der römisch-katholischen Kirche wird in erster Linie von dort kommen, wo solche Kirchen sich der Zahl ihrer Mitglieder nach etwa von gleich zu gleich und also in interessierter Nachbarschaft gegenüberstehen. Fachkundig wird das Echo nur da ausfallen, wo auch die nichtkatholischen Nachbarkirchen ein Kirchenrecht besitzen und wissenschaftlich pflegen. Beide Voraussetzungen sind heute vor allem im deutschsprachigen Raume gegeben. Auf Veröffentlichungen aus diesem Raum soll sich deshalb diese kurze Darstellung beschränken.

Allerdings ist die Ausbeute zu unserem Thema in der Fachliteratur des deutschsprachigen Protestantismus bisher eher gering. Mehr als acht mehr oder weniger repräsentable Stellungnahmen kann ich deshalb in den folgenden Ausführungen nicht auswerten^{1–8}. Die Gründe dafür kann ich nur vermuten. Bekanntlich steht in den evangelischen Kirchen das Kirchenrecht nicht besonders hoch im Kurse. Am früheren einmal katholischen Kirchenrecht hat sich die Reformation Martin Luthers entzündet; deshalb mag es auch heute für protestantische Leser nicht unbedingt als eine zum Studium einladende Besonderheit der katholischen Kirche gelten. Vielleicht wurde auch die wissenschaftliche Würdigung des neuen Codex Iuris Canonici dadurch erschwert, daß er zunächst nur in lateinischer Sprache vorlag. So ist zwar in den letzten Jahren in evangelischen Publikationen immer noch mehr über das katholische Kirchenrecht zu lesen gewesen als sonst in Jahrzehnten. Trotzdem bleibt das bisherige Echo spärlich und nicht ohne Widersprüche. Es soll nun, nach Haupt Gesichtspunkten geordnet, kurz veranschaulicht werden.

Positiv wird zunächst einmal mehrfach gewürdigt, daß das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche überhaupt zustande gekommen ist. Ein so sachkundiger Kritiker wie der Präsident des

Kirchenrechtlichen Institutes der Evangelischen Kirche in Deutschland nennt den neuen Kodex «eine große Leistung moderner Gesetzgebungskunst»¹. Das ist um so verständlicher, als vor einigen Jahren in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine lange geplante Verfassungsreform kläglich gescheitert war. Mehrere Kritiker heben hervor, daß das neue Rechtsbuch nicht nur anders und theologischer aufgebaut, sondern dabei auch noch kürzer und übersichtlicher geraten ist als sein Vorgänger^{1, 8}. Kritik findet sich allerdings ebenso gegen das Geheimverfahren, besonders im letzten Abschnitt der Gesetzesvorbereitung⁶, wie gegen die technischen Unvollkommenheiten der ersten Druckausgabe⁸; auch an den besonderen Akzent der halbamtlichen deutschen Übersetzung wird eine Rückfrage gerichtet⁸.

Erfreut wird hervorgehoben, daß sich das neue Rechtsbuch entsprechend den Konzilsanliegen eine stärkere ökumenische Ausrichtung zum Ziele setzt; allerdings sieht man, daß diese Absicht nicht in allen Teilen in gleicher Weise verwirklicht ist und nicht alle vorher gehegten Hoffnungen erfüllt^{1, 5, 6, 8}. Einer der Rezensenten erblickt einen anerkennenswerten Willen zur Vermeidung formalistischer Enge darin, daß die Eingangskonstitution vom Vorrang der Liebe, der Gnade und der Charismen innerhalb einer kirchlichen Ordnung spricht und als Ziel des Unternehmens die Erleichterung geordneten Fortschritts im Leben der kirchlichen Gesellschaft und der ihr angehörigen Menschen betont: Beachtet wird auch das letzte Wort des neuen Kodex in c. 1752: Das Heil der Seelen soll oberstes Gesetz sein!⁸

Natürlich überprüfen protestantische Rezensenten diese hohen Grundsätze des neuen Kodex nun vor allem an den herkömmlichen Kontroverspunkten und den Problemen des kirchlichen Miteinanders der Konfessionen. Im Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts wird bedauernd registriert, daß der Papst in c. 331 als Vicarius Christi angesprochen wird; darin bleibe das neue Rechtsbuch hinter dem Konzil zurück und lasse – wie auch andernorts – Spuren eines Konfliktes zwischen konziliar-episkopalistischem und restaurativ-päpstlichem Denken erkennen⁶. Im Ergebnis werde durch den neuen Kodex das Papsttum verstärkt und die Kirche trotz Subsidiaritätsprinzip doch mehr von oben nach unten geleitet³, die Region aber geschwächt². Andere Rezensenten erwarten allerdings umgekehrt ge-

rade von der konkreten Ausfüllung der neuen Bestimmungen über die Vollmachten der Bischöfe und der Bischofskonferenzen durch die künftige Praxis eine förderliche Weiterentwicklung^{1, 8}.

Im Bereich des neuen kirchlichen Personenrechts findet man eine wesentliche Verbesserung darin, daß nun endlich «der nicht geweihte Christenmensch» vom Kirchenrecht entdeckt worden ist; leider seien seine Rechte nur sehr vorsichtig formuliert und im Verhältnis zur Konzilslehre eine abschwächende Tendenz erkennbar¹. Andere Rezensenten finden in der gleichen Frage allerdings ein sichtbares Bemühen, Handlungsspielraum zu gewähren und Anpassungen möglich zu machen^{4, 6}. Auch in der neuen Form erscheint jedenfalls das reformatorische Anliegen des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen noch nicht anerkannt⁵ und Bedenken gegen seinen Grundsatz scheinen aufrechterhalten².

Ähnliches zeigt sich bei Würdigung des Sakramentenrechts. Innerhalb der Lehre von der Heiligen Taufe ist die theologische Grundlegung den noch getrennten Kirchen heute weithin gemeinsam; im Rechtsbereich kommt es aber leider auch hier noch zu Gravamina. Die ökumenische Erkenntnis werde «zurückbuchstabiert», heißt es, wenn laut c. 868 §2 ein Kind auch gegen den Willen seiner nichtkatholischen Eltern getauft werden darf⁴.

Daß weiterhin evangelische Christen immer noch nicht als Taufpaten zugelassen werden, wird von einem der Kritiker schmerzlich bedauert¹; ein anderer allerdings sieht einen Fortschritt jedenfalls darin, daß die Möglichkeit ihres Auftretens als Taufzeugen anerkannt wird⁴. Natürlich beanstanden protestantische Kritiker⁷⁷ die bekanntlich auch bei katholischen Autoren umstrittene Strafvorschrift des c. 1366 für Eltern, die ihr Kind nicht katholisch taufen lassen⁷; man hofft bei dieser Lage nur mehr auf hilfreiche Ausführungsbestimmungen⁴.

Die neue Regelung der gottesdienstlichen Gemeinschaft zwischen Katholiken und Protestanten weckt schmerzliche Empfindungen. Auf der Habenseite steht nur, daß jetzt «sogar» Nichtkatholiken Segnungen erteilt werden dürfen und für sie ein kirchliches Begräbnis aushilfsweise zugelassen werden kann⁴: Die Entwicklung im Bereiche der Interkommunion aber erscheint als praktisch «festgefroren»⁶. Einer der Kritiker wertet allerdings das Schweigen des Gesetzes zur Frage der «ökumenischen Gottesdienste» und

zum näheren Verständnis der eine Sakramentspendung an Nichtkatholiken zulassenden «schweren Notlage» in c. 844 § 4 als Möglichkeit für die Bischofskonferenzen, hier noch zu förderlichen Ausführungsbestimmungen zu kommen³. Letztlich wird hier die noch ausstehende theologische Einigung über die Amtsfrage als Wurzel der rechtlichen Probleme erkannt¹.

Die unvollkommene gottesdienstliche Gemeinschaft wird bekanntlich gerade für diejenigen Ehen und Familien zum besonders belastenden Problem, deren Gatten verschiedenen christlichen Kirchen angehören und ihnen auch in der Ehe treu zu bleiben versuchen. Sie erhalten von den Vorschriften des neuen Rechtsbuches über die – in der Kapitelüberschrift zu c. 1124 leider immer noch so genannte – «Mischehe» wenig Hilfe. Der Übergang vom Dispens- zum Lizenzsystem im Mischehenrecht wird zwar als eine Betonung der Eigenständigkeit dieses Bereiches gegenüber denjenigen der sonstigen klassischen Ehehindernisse anerkannt; die Kritik geht dann aber doch dahin, daß der neue Kodex aus dieser von ihm erkannten Besonderheit keine weitergehenden Folgerungen gezogen und damit den bisherigen Rechtszustand praktisch doch beibehalten habe⁴. Zwar wird als Fortschritt begrüßt, daß jetzt entgegen dem allgemeinen Grundsatz des c. 11 ein formell aus der katholischen Kirche Ausgetretener den Vorschriften über die kanonische Eheschließungsform nicht mehr unterliegt (c. 1124)¹; aber auf die früher erhoffte Generaldispens für alle Mischehen auf deutschem Boden wird keine Hoffnung mehr gesetzt^{4, 7}. Daß nun auch evangelische Christen auf dem «glatten Parkett» katholischer Ehegerichte sollen auftreten können, wird als eher problematisch emp-

funden⁴. So will man den neuen Rechtszustand denn auch nicht als Dauerlösung werten⁶.

Sicherlich wird sich die protestantische Würdigung des neuen römischen Rechtsbuches noch vervollständigen und verfeinern, wenn erst einmal seine für den ganzen Weltkreis entworfenen Bestimmungen durch diözesane Ausführungsbestimmungen auf die besonderen örtlichen Verhältnisse hin konkretisiert worden sind und sich in der praktischen Anwendung eingespielt haben. Bis dahin wird sich die protestantische Haltung wohl am besten durch die Bemerkung eines evangelischen Autors⁹ veranschaulichen lassen, die inzwischen von einem katholischen Fachgelehrten positiv zitierend aufgenommen worden ist¹⁰: «Insgesamt wird man sagen müssen, daß das neue Gesetzeswerk den Dialog zwischen den Christen weder fühlbar erleichtert noch wesentlich erschwert, sondern ihn auf eine klare Grundlage stellt. Soweit konkrete Hoffnungen auf der Seite der evangelischen Christen durch das neue Rechtsbuch enttäuscht worden sind, waren diese Hoffnungen offenbar verfrüht. Neue Möglichkeiten für das ökumenische Sich-Nähern der getrennten Christen gibt das Rechtsbuch sicherlich in seinen großen Grundsätzen. Bischofskonferenzen, Bischöfe und kirchliche Richter ebenso wie die sonst mit der Anwendung des neuen Rechts Befassten werden Gelegenheit haben, die ökumenischen Optionen des Rechtsbuches auch in der Durchführung von schwierigen Einzelbestimmungen deutlich zum Zuge zu bringen, bis eine weitere Wiederannäherung der getrennten Christen zu einer Fortschreibung dieses Gesetzeswerkes im Blick auf ein Mehr auch an rechtlicher Einheit drängt.»

¹ Axel Frh. v. Campenhausen, *Der Codex Iuris Canonici. Evangelische Bemerkungen: Materialdienst des Konfessionskundl. Instituts (Bensheim)* 1/85, 3–6.

² Hans Dombois, *Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht III* (Bielefeld 1983) 356 f., 364 f., 391.

³ Reinhard Frieling, *Rechtsreform im Vatikan: Evangelische Kommentare* 16 (1983) 128–130.

⁴ Heiner Grote, *Zum neuen Gesetzbuch der katholischen Kirche, Überlegungen aus evangelisch-ökumenischer Sicht: Beiträge zum Kirchenrecht, Akademievorträge* 16, Hg. Gerhard Krens (Schwerte 1984) 8–24.

⁵ Hans Martin Müller, *Lutherisches Kirchenverständnis und der Kirchenbegriff des Codex Iuris Canonici* 1983: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 29 (1984) 546–559.

⁶ Peder Højen, *Das Papstamt bleibt bestimmend. Zur Revision des katholischen Kirchenrechts: Lutherische Monatshefte* 24 (1985) 129–154.

⁷ Walter Schöpfdsau, *Konfessionsverschiedene Ehen. Ein Handbuch: Bensheimer Hefte* 61 (Göttingen 1984) 52–58.

⁸ Albert Stein, *Der neue Codex des kanonischen Rechtes Papst Johannes Paul II. und das einführende römisch-katholische Schrifttum: Theologische Literaturzeitung* 109 (1984) 787–795.

⁹ Albert Stein, *Die Bedeutung des neuen Kodex für die Ökumene: actio catholica* (Wien) 1983/2, 16.

¹⁰ Heribert Heinemann, *Ökumenische Implikationen des neuen kirchlichen Gesetzbuches: Catholica* 39 (1985) 26.

ALBERT STEIN

1925 geboren, Dr. theol. (Bonn), Dr. iur. (Freiburg). Geschäftsleitender Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden (Karlsruhe), Honorarprofessor (Praktische Theologie, Kirchenrecht) an der Theol. Fakultät der Universität Heidelberg. Vorher Richter in Bonn und Köln, ord. Universitätsprofessor für Kirchenrecht in Wien. Forschungs-

schwerpunkte: Recht des geistlichen Amtes, Eherecht, Recht der ökumenischen Beziehungen. Bücher: Probleme evangelischer Lehrbeanstandung (Bonn 1967), Evangelische Laienpredigt (Göttingen 1972), Evangelisches Kirchenrecht, ein Lehrbuch (Neuwied 1980¹, 1985²). Mitarbeit an Lexika, zahlreiche Aufsätze in Fachzeitschriften. Anschrift: Hirschstraße 51 B, D-7500 Karlsruhe 1.

Steven Bwana

Die Auswirkungen des neuen Kirchenrechts in Afrika

1. Einleitung

Als Papst Johannes XXIII. zu einer Reform des aus dem Jahre 1917 stammenden Gesetzbuches des kanonischen Rechts aufrief, wurde dieser Schritt von vielen als längst überfällig angesehen. Anlässlich der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils glaubten viele Katholiken, besonders die Kirchenrechtler und Theologen, die Führung der römisch-katholischen Kirche habe sich nun endlich auf ihre Aufgabe besonnen und werde sich nunmehr auf den Wandel der Zeit einstellen.

Für viele Afrikaner war dies von besonderem Interesse, da dieser zeitbedingte Wandel in der Kirche zu einer Zeit erörtert wurde, als die meisten afrikanischen Länder im Begriff waren, ihre politische Unabhängigkeit zu erlangen. Während die konservativen Christen sich schwer taten, all diese Veränderungen zu begreifen, waren sie für die progressiven Christen ein Zeichen der Hoffnung.

Fünfundzwanzig Jahre später trat das neue Gesetzbuch des kanonischen Rechts in Kraft. Inzwischen hat der theologische Wandel, der in der kontroversen Amtszeit Pauls VI. seinen Anfang nahm, eine solide Grundlage, auch wenn bereits wieder Rufe nach einer Überarbeitung vernehmbar sind!

Für den afrikanischen Theologen oder Kanonisten sind einige grundlegende Fragen offen

geblieben. Dieser sogenannte Wandel, spiegelt er auch die afrikanische Wirklichkeit wider, berücksichtigt er sie? Oder besser: Sind unsere Ortskirchen wirklich afrikanische Kirchen?

2. Die afrikanische Situation

Wie Papst Johannes Paul II. selbst in seiner Apostolischen Konstitution, mit der er den neuen Kodex promulgierte, feststellte, soll dieser Kodex dem Ziel dienen, daß sich die Gesetze der Kirche in voller Übereinstimmung mit ihrem Heilsauftrag befinden. Bei näherer Untersuchung ist festzustellen, daß sich das neue Gesetzbuch in größerem Maß pastoralen Themen zuwendet als der aus dem Jahre 1917 stammende Kodex. In seinem Motuproprio vom 15. September 1917 hatte Papst Benedikt XV. durchblicken lassen, daß der Schwerpunkt dieses Gesetzbuches auf der juristischen Neuordnung, der Zentralisierung und Systematisierung der kirchlichen Macht in der Hand des Papstes liege; dies kam einer Abwendung von der traditionellen Auffassung gleich, die bis zum Tridentinischen Konzil zurückreicht.

Der Kodex von 1983 spiegelt die vom Zweiten Vatikanum angestoßenen Veränderungen wider und verleiht diesen einen rechtsverbindlichen Charakter.

Nichts deutet darauf hin, daß das südlich der Sahara gelegene Afrika auf dem Konzil zu Trient vertreten gewesen wäre, ganz zu schweigen von der Möglichkeit, die damals bekannte Welt hätte von den kulturellen Werten dieses Afrika Kenntnis gehabt. Auf dem Zweiten Vatikanum war dieser Teil Afrikas jedoch wenigstens physisch vertreten, wenn auch das Denken der afrikanischen Repräsentanten seine Prägung in Rom oder Europa erfahren hatte. Somit unterschieden sich diese in der vorbereitenden Kommission